

# »»» Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der KfW und seine Ausschüsse

# Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der KfW und seine Ausschüsse

Der Verwaltungsrat der KfW gibt sich mit Wirkung zum 1. August 2014 die folgende Geschäftsordnung:

## Inhaltsübersicht

§ 1	Sitzungen des Verwaltungsrats	3
§ 2	Beschlussfassung des Verwaltungsrats	3
§ 3	Sitzungen von Ausschüssen	4
§ 4	Beschlussfassung von Ausschüssen	4
§ 5	Protokoll	5

## § 1

### Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat versammelt sich, sooft es die Lage des Geschäfts erfordert, an dem bei der Einberufung zu bestimmenden Ort. <sup>2</sup>Er soll mindestens dreimal im Kalenderjahr zu einer Sitzung einberufen werden.
- (2) Die Einberufung und Sitzungsleitung erfolgen durch den Vorsitzenden beziehungsweise die Vorsitzende des Verwaltungsrats oder bei dessen beziehungsweise deren Verhinderung durch den Stellvertreter beziehungsweise die Stellvertreterin; der Vorstand kann mit der Einberufung beauftragt werden.
- (3) Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens acht Verwaltungsratsmitglieder oder der Vorstand unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes sie beantragen oder die Rechtsaufsicht sie verlangt.
- (4) <sup>1</sup>Die Einberufung erfolgt schriftlich. <sup>2</sup>Sie hat in der Regel durch eingeschriebenen Brief oder per Kurier zu erfolgen. <sup>3</sup>Im Eilfall ist die Einberufung auch per Telefax, Computerfax oder per E-Mail übermittelten Scans des Einberufungsschreibens möglich. <sup>4</sup>Die Einberufung erfolgt in der Regel unter Mitteilung der Tagesordnung, in der die zu behandelnden Punkte möglichst genau bezeichnet werden sollen. <sup>5</sup>Das Einberufungsschreiben und die Sitzungsunterlagen sollen in der Regel 14 Tage vor der Sitzung versendet werden. <sup>6</sup>In Eilfällen muss das Einberufungsschreiben den Verwaltungsratsmitgliedern rechtzeitig, regelmäßig mindestens drei Tage vor der Sitzung zugehen.
- (5) <sup>1</sup>An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen die Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme teil; bei Bedarf kann der Verwaltungsrat auch ohne den Vorstand oder ohne bestimmte Vorstandsmitglieder tagen. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat kann Berater und Auskunftspersonen zu den Sitzungen hinzuziehen. <sup>3</sup>Der Abschlussprüfer über den Jahres- und Konzernabschluss nimmt an den Beratungen des Verwaltungsrats über den Abschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

## § 2

### Beschlussfassung des Verwaltungsrats

- (1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege der schriftlichen Abstimmung fassen. <sup>2</sup>Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. <sup>3</sup>Im Eilfall kann eine Sitzung in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden oder eine Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Abstimmung (Umlaufverfahren) erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Bei Beschlussfassungen in Präsenzsitzungen ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder in der Sitzung anwesend oder, soweit zulässig (§ 7 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 KfW-Gesetz), vertreten ist. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen ist nach vorheriger Absprache mit dem beziehungsweise der Vorsitzenden des Verwaltungsrats eine Zuschaltung einzelner Verwaltungsratsmitglieder per Telefon oder Video zulässig; zugeschaltete Verwaltungsratsmitglieder gelten in diesem Fall als anwesend. <sup>3</sup>Abwesende Mitglieder können durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen; bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit werden diese Stimmen einbezogen. <sup>4</sup>Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist; Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrats (§ 7 Absatz 3 Satz 2 KfW-Gesetz).
- (3) Bei der Beschlussfassung in Sitzungen in Form von Telefon- oder Videokonferenzen gelten Absatz 2 Satz 1 und Sätze 3 bis 5 entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Umlaufverfahren werden mittels einer schriftlichen Abstimmungsaufforderung eingeleitet, für die § 1 Absatz 2 entsprechend gilt. <sup>2</sup>Die schriftliche Abstimmungsaufforderung ist in der Regel per Kurier, ansonsten per Telefax, Computerfax oder per E-Mail übermittelten Scans der schriftlichen Abstimmungsaufforderung zu versenden.

<sup>3</sup>Die Stimmabgabe erfolgt mittels schriftlicher Abstimmungserklärung. <sup>4</sup>Beschlüsse gelten als gefasst, sobald eine zustimmende schriftliche Abstimmungserklärung von mehr als der Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder bei der KfW eingegangen ist.

<sup>5</sup>Soweit für den in Frage stehenden Beschluss nach Gesetz oder Satzung eine Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, gilt der Beschluss als gefasst, sobald eine zustimmende schriftliche Abstimmungserklärung von einer dieser Mehrheit entsprechenden Anzahl von Verwaltungsratsmitgliedern bei der KfW eingegangen ist. <sup>6</sup>Die Schriftform gilt bei Übermittlung der unterzeichneten Abstimmungserklärung per Telefax, Computerfax oder per E-Mail übermittelten Scans als gewahrt. <sup>7</sup>Die Abstimmungsaufforderung kann unter Setzung einer angemessenen Frist erfolgen, bis zu deren Ablauf die schriftliche Erklärung eines Verwaltungsratsmitglieds bei der KfW eingegangen sein muss, andernfalls seine Enthaltung anzunehmen ist. <sup>8</sup>Die Frist nach Satz 7 darf 14 Tage nur in dringenden Fällen unterschreiten; die Dringlichkeit ist mit der Abstimmungsaufforderung zu begründen.

- (5) Das Ergebnis schriftlicher Abstimmungen ist in der nächsten Verwaltungsratssitzung bekannt zu geben.

## § 3

### Sitzungen von Ausschüssen

- (1) <sup>1</sup>Die Sitzungen von Ausschüssen werden vom jeweiligen Ausschussvorsitzenden einberufen. <sup>2</sup>Für die Einberufung und Durchführung gelten die Bestimmungen des § 1 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 4 und Absatz 5 entsprechend. <sup>3</sup>Abweichend von § 1 Absatz 5 Satz 1 dürfen Vorstandsmitglieder nicht an Sitzungen des Vergütungskontrollausschusses teilnehmen, in denen über ihre Vergütung beraten wird.
- (2) Über die wesentlichen Ergebnisse von Ausschusssitzungen berichtet der jeweilige Ausschussvorsitzende dem Verwaltungsrat regelmäßig, und zwar grundsätzlich in der nächstfolgenden Sitzung des Verwaltungsrats.

## § 4

### Beschlussfassung von Ausschüssen

- (1) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend oder, soweit zulässig (§ 7 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 KfW-Gesetz), vertreten ist und sich unter ihnen die beziehungsweise der Ausschussvorsitzende oder die beziehungsweise der stellvertretende Ausschussvorsitzende befindet beziehungsweise, soweit zulässig (§ 7 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 KfW-Gesetz), vertreten ist.
- (2) <sup>1</sup>Der Risiko- und Kreditausschuss hat, wenn sowohl der beziehungsweise der Ausschussvorsitzende als auch der beziehungsweise der stellvertretende Ausschussvorsitzende verhindert und, soweit zulässig (§ 7 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 KfW-Gesetz), nicht vertreten sind, für eine einzelne Sitzung ein anderes Mitglied des Ausschusses mit der Sitzungsleitung zu beauftragen. <sup>2</sup>In diesem Fall ist der Risiko- und Kreditausschuss in Abweichung von Absatz 1 beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlüsse des Präsidial- und Nominierungsausschusses nach § 11 Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 Alt. 2, Nr. 3, Nr. 4 Satz 1 und Nr. 10 der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Ausschussmitglieder.
- (4) Für die Beschlussfassung von Ausschüssen gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 2 entsprechend.

## § 5 Protokoll

- (1) <sup>1</sup>Über jede Sitzung des Verwaltungsrats oder eines seiner Ausschüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem beziehungsweise der jeweiligen Vorsitzenden oder dessen beziehungsweise deren Stellvertreter beziehungsweise Stellvertreterin zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>In dem Protokoll sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Verwaltungsrats beziehungsweise des Ausschusses anzugeben.
- (2) Ein Verstoß gegen Absatz 1 macht gefasste Beschlüsse nicht unwirksam.
- (3) Jedem Verwaltungsratsmitglied beziehungsweise Ausschussmitglied ist unverzüglich eine Abschrift des jeweiligen Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
- (4) Die Protokolle bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrats beziehungsweise des Ausschusses in der jeweils nächsten Sitzung.

**Diese Geschäftsordnung erscheint auch in englischer Übersetzung.  
Nur die deutsche Originalfassung dieser Geschäftsordnung ist rechtlich bindend.**

**KfW**

**KfW Bankengruppe**

Palmengartenstraße 5–9  
60325 Frankfurt am Main

Telefon 069 7431-0  
Telefax 069 7431-2944

[www.kfw.de](http://www.kfw.de)

Stand: 1. August 2014

600 000 2163